

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten der Gemeinde Großschönau
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 73 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4 S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. 2020 S. 722) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4 S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 6 S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Großschönau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10,00 € bis zu 50.000 € erhoben.
- (3) Unterliegen die Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuer, so erhöhen sich die zu erhebenden Gebühren um die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,

3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen erhoben werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Großschönau aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten; Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag oder Gesetz geregelt ist.
- (3) Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden §§ 2; 3 Abs. 4 bis 6; § 4 Abs. 2, 3 und 5; §§ 6 bis 9; 11 bis 13; 15; 16; 17 Abs. 1 bis 3 und 5; §§ 18 bis 20; 22 und 23 des SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Gemeinde Großschönau vom 25.07.2006 außer Kraft.

Großschönau, den 20.12.2021

Frank Peuker
Bürgermeister



Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großschönau

Kommunales Kostenverzeichnis

| Tarifstelle | Amtshandlung / Gegenstand | Betrag in € |
|-------------|---|---|
| | Allgemeine Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen | |
| 1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln | 10 |
| 1.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl. | |
| 1.2.1 | bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind | 1,50 je Seite, mind. 10 |
| 1.2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl., die die Gemeinde selbst hergestellt hat | 5 je Beglaubigung |
| 1.2.3 | in Fällen, die nicht von Tarifstelle 1.2.1 und 1.2.2 erfasst sind | <p>A n m e r k u n g : Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.</p> <p>0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist</p> <p>A n m e r k u n g : Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.</p> |
| 2 | Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen | kostenfrei |
| 2 | Erteilung von Bescheinigungen, Bewilligungen, Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Zeugnissen u. dgl. | 10 – 170 |
| 2.1 | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei |

| | | |
|----------|---|---|
| 2.2 | Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB | 10 |
| 2.3 | Erteilung einer Schachtgenehmigung/ Schachtbescheinigung | 15 |
| 2.4 | Entscheidung des Wegebausträgers zur Leitungsverlegung (auch gem. Telekommunikationsgesetz) | pro Vorgang: |
| 2.4.1 | Hausanschlüsse, Querungen, Kopflöcher | 25 |
| 2.4.2 | Längsverlegungen | 50 |
| 2.4.3 | komplexere Vorhaben größeren Umfangs | 125 |
| 2.5 | Entscheidungen des Wegebausträgers zu sonstigen Baumaßnahmen, z.B. Grundstückszufahrten | 25 |
| 2.6 | Erteilung einer Löschungsbewilligung für Leitungsrechte | 15 |
| 2.7 | Erteilung von Hausnummern | 25 |
| 2.8 | Erteilung einer Befreiung gem. § 6 Gehölzschutzsatzung | 35 |
| 2.9 | Feuergenehmigung (außer Feuerwehr) | 15 |
| 2.10 | Feuerwerksgenehmigung | 50 |
| 2.11 | Gewerbeanmeldung | 30 |
| 2.12 | Gewerbeummeldung | 20 |
| 2.13 | Gewerbeabmeldung | 10 |
| 3 | Einsichtgewährung, Auskünfte | |
| 3.1 | Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register, Bücher u. dgl. soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen oder soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 1 je Akte oder Buch, mind. 10 |
| 3.2 | Erteilung von einfachen Auskünften (außer aus Registern/ Dateien) gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG | kostenfrei |
| 3.3 | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen | 35 – 700 |
| 4 | Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen | 15 – 75 |
| 5 | Fristverlängerungen | |
| 5.1 | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlichen machen würde | 10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 |
| 5.2 | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 10 – 40 |
| 6 | Erteilung einer Zweitschrift | |
| | | 10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 |

| | | |
|----------------------------|---|---|
| | | A n m e r k u n g : Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10. |
| 7 | Aufnahme der Niederschrift | 5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10 |
| 8 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren gelten die Gebühren des SächsKVZ in der geltenden Fassung entsprechend. | |
| 9 | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind | |
| 9.1 | Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung | 5 – 55 |
| Nicht unsere Zuständigkeit | | |
| Nicht unsere Zuständigkeit | | |
| 10 | Fundgegenstände | |
| 10.1 | Verwahrung von Fundgegenständen | 2 % vom Schätzwert; mind. 5 |
| 10.2 | Bestätigung für die Versicherung | 5 |
| 11 | Widerspruchsbearbeitung (weisungsfreie Angelegenheiten) Personalkosten und Sachkosten | gemäß interner Richtlinie |
| 12 | Vielfältigungen | je bedruckte Seite |
| 12.1 | Computerausdrucke | |
| 12.1.1 | bis A4 schwarz/weiß | 0,50 |
| 12.1.2 | bis A4 farbig | 1,00 |
| 12.1.3 | A3 schwarz/weiß | 1,50 |
| 12.1.4 | A3 farbig | 2,00 |
| 12.2 | Fotokopien jeglicher Art | |
| 12.2.1 | bis A4 schwarz/weiß | 0,50 |
| 12.2.2 | bis A4 farbig | 1,00 |
| 12.2.3 | A3 schwarz/weiß | 1,50 |
| 12.2.4 | A3 farbig | 2,00 |
| 12.3 | Scannen mit anschließendem Drucken | |
| 12.3.1 | bis A4 schwarz/weiß | 0,50 |

| | | |
|--------|-----------------|------|
| 12.3.2 | bis A4 farbig | 1,00 |
| 12.3.3 | A3 schwarz/weiß | 1,50 |
| 12.3.4 | A3 farbig | 2,00 |
| | | |
| | ... | |
| | | |
| | ... | |